



SVI Standaard

**Allgemeine Geschäftsbedingungen SVI
(Schadensversicherung für Insassen) Standard –
2008/01**

**Industrial Insurance Group Belgium Programm für
Landwirtschafts- und Arbeitsgeräte**

Land : Belgien

ARTIKEL 1 – DEFINITION

ARTIKEL 2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3 – BESCHREIBUNG DER DECKUNG

ARTIKEL 4 – IM FALLE EINES UNFALLS

ARTIKEL 5 – AUSSCHLÜSSE



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



ARTIKEL 1 - DEFINITION

- 1.1 Gesellschaft**
AIG Europe S.A., Netherlands in Rotterdam.
- 1.2 Versicherungsnehmer**
Derjenige, der diese Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen hat und als solcher in dem Policeblatt aufgeführt wird.
- 1.3 Versicherte(r)**
Versicherte sind die Fahrer und/oder Arbeitnehmer, die mit Zustimmung von oder im Auftrage des Versicherungsnehmers Arbeiten mit eigenem Arbeitsgerät/Kraftfahrz durchführen bzw. der Fahrer der mit Zustimmung einer zu dieser Genehmigung befugten Person
- sich in dem dazu vorgesehenen Raum des Arbeitsgeräts/Kraftfahrzeugs befinden;
 - darin ein- oder daraus aussteigen;
 - während der Fahrt an diesem Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug eine Notreparatur vornehmen oder dabei anwesend sind bzw. Handlungen oder Überprüfungen an diesem Arbeitsgerät/ Kraftfahrzeug vornehmen bzw. außerhalb dieses Arbeitsgerätes/Kraftfahrzeuges bei einem Verkehrsunfall erste Hilfe leisten.
- 1.4 Arbeitnehmer**
Der Arbeitnehmer, der in der Lohnbuchführung des Versicherten aufgeführt ist, welcher sich zum Zeitpunkt eines in Artikel 3 beschriebenen Ereignisses als Fahrer in/auf einem Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug befindet. Darüber hinaus werden als Arbeitnehmer Zeitarbeiter, Praktikanten und Urlaubskräfte angesehen, sofern sie im Auftrage und unter der Verantwortung des Versicherungsnehmers Aufträge durchführen.
- 1.5 Begünstigte(r)**
- Im Todesfall: Der/die Ehemann/-frau des Versicherten bzw. sein/ihr gesetzlich registrierter Partner; beim Fehlen eines/einer solchen die gesetzlichen Erben unter Ausschluss von Behörden.
 - In allen übrigen Fällen: der Versicherter
- 1.6 Arbeitsgerät**
Unter Arbeitsgerät wird ein Kraftfahrzeug verstanden, auf das die Versicherungspflicht, wie sie im Gesetz über die Haftungsversicherungen für Kraftfahrzeuge (WAM) oder ein vergleichbares ausländisches Gesetz Anwendung findet, und irgend ein anderes Kraftfahrzeug, wie es in dem Straßenverkehrsgesetz vorgesehen ist, und zwar einschließlich:
- nicht kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeugen;
 - Landmaschinen oder Arbeitsgeräten.
- 1.7 Leibesgüter**
Sachen, die dazu bestimmt sind, auf oder an dem Körper getragen zu werden, und die der Versicherte auch tatsächlich trägt oder kurzfristig abgelegt oder angelegt hat, vorausgesetzt nicht in Koffern, Taschen oder dergleichen transportiert. Juwelen, Schmuck, Foto- und Filmgeräte sowie Bargeld und geldwerte Papiere werden nicht als Leibesgüter angesehen.
- 1.8 Schäden**
Unter Schäden an Personen wird verstanden: Schäden durch Körperverletzung oder Verletzung der Gesundheit von Personen, gegebenenfalls mit tödlicher Folge, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden. Unter Schäden an Sachen wird verstanden: Schäden durch Beschädigung und/oder das Zerstören und/oder Abhandenkommen von Sachen die dem Privathaushalt des Versicherten zugehören, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Bargeld und geldwerten Papieren.
- 1.9 Unfall**
Unter einem Unfall wird ein Zusammenstoß, ein An- oder Überfahren, Brand, Blitzschlag, zu Wasser geraten verstanden, an dem ein Arbeitsgerät beteiligt ist, und bei dem Schäden wie vorstehend im Einzelnen definiert verursacht werden.
- 1.10 Versicherungsbereich**
Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



1.11 Unruhen

Außerordentliche Umstände wie bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Diese sechs genannten Formen von Unruhen, ebenso wie deren Definitionen, sind Bestandteil des Textes, der von dem Verband der Versicherer in den Niederlanden (*Verbond van Verzekeraars*) am 2. November 1981 in der Geschäftsstelle des Landegerichts in Den Haag hinterlegt worden ist, und der als solcher Bestandteil dieser Versicherung ist.

1.12 Anfangsprämie

Die Prämie, die der Versicherungsnehmer beim Zustandekommen des Vertrages und im Zusammenhang mit einer zwischenzeitlichen Änderung der Versicherung schuldet.

1.13 Folgeprämie

Die Prämie, die der Versicherungsnehmer an jedem Prämienfälligkeitstag und bei stillschweigender Verlängerung der Versicherung schuldet.

ARTIKEL 2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Prämienzahlung

- 2.1.1** Der Versicherungsnehmer hat die geschuldete Prämie, zu der Policekosten und die Versicherungssteuer gerechnet werden, gemäß dem Land, in dem die Police wirksam ist, zum Prämienfälligkeitsdatum im Voraus zu zahlen.
- 2.1.2** Falls der Versicherungsnehmer die Anfangsprämie nicht spätestens am dreißigsten Tag nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zahlt oder sich zu zahlen weigert, wird die Deckung ausgesetzt und es wird keine Deckung in Bezug auf nachträglich entstandene Schäden gewährt. Eine weitere Inverzugsetzung durch die Gesellschaft ist dazu nicht erforderlich. Falls sich der Versicherungsnehmer weigert, die Folgeprämie zu zahlen, wird die Deckung ausgesetzt und es wird keine Deckung in Bezug auf nachträglich entstandenen Schaden gewährt. Falls der Versicherungsnehmer die Folgeprämie nicht fristgerecht bezahlt, wird die Deckung ausgesetzt und es wird in Bezug auf Schäden, die vom fünfzehnten Tag an entstanden sind, nachdem die Gesellschaft den Versicherungsnehmer nach dem Fälligkeitstag schriftlich angemahnt hat und die entsprechende Zahlung unterblieben ist, keine Deckung gewährt. In diesem Artikel kann auch die Gesellschaft durch die bevollmächtigte Zwischenperson oder nicht bevollmächtigte Zwischenperson im Versicherungsbereich ersetzt werden.
- 2.1.3** Der Versicherungsnehmer bleibt weiterhin verpflichtet, die Prämie zu zahlen. Die Deckung gilt wieder von dem Tag an, nachdem der geschuldete Betrag bei der Gesellschaft eingegangen ist und akzeptiert wurde.
- 2.1.4** Im Falle einer bereits Kraft dieser Versicherung eingegangenen Leistung können von der Gesellschaft noch geschuldete Prämien und Kosten von der Auszahlung in Abzug gebracht werden, falls der Versicherungsnehmer nicht fristgemäß zahlt oder sich zu zahlen weigert.
- 2.1.5** Außer bei Kündigung wegen vorsätzlicher Täuschung der Gesellschaft, wird bei zwischenzeitlicher Beendigung die Prämie anteilig gesenkt.
- 2.1.6** Falls die Gesellschaft oder der Versicherungsvermittler Maßnahmen zum Eintreiben der nicht gezahlten geschuldeten Prämie einleitet, so gehen alle dazu aufzuwendenden Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



2.2 **Änderung der Prämie und/oder der Versicherungsbedingungen**

Die Gesellschaft hat das Recht, die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen bestimmter Versicherungen insgesamt zu ändern. Wenn diese Versicherung zu jener Gruppe gehört, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Prämie und/oder die Bedingungen dieser Versicherung gemäß dieser entsprechenden Änderung anzupassen, und zwar vom nächsten Prämienfälligkeitstag um 00.00 Uhr an.

Die Gesellschaft setzt den Versicherungsnehmer mindestens zwei Monate vor dem Prämienfälligkeitstag schriftlich von der Änderung in Kenntnis. Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer dieser zugestimmt hat, es sei denn, er hat innerhalb der Frist, welche in der Mitteilung enthalten ist, schriftlich das Gegenteil mitgeteilt. In diesem letzteren Falle endet die Versicherung zum Tag, von dem an die Versicherung gilt.

Die Möglichkeit der Kündigung gilt nicht, wenn

- Die Änderung der Prämie und/oder Bedingungen sich aus gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen ergibt;
- Die Änderung eine Senkung der Prämie und/oder eine Erweiterung der Deckung beinhaltet.

2.3 **Prämie auf der Grundlage der Nachverrechnung**

Falls die Prämie über die Anzahl der Arbeitnehmer berechnet wird, so wird eine Abschlagsprämie auf der Grundlage der Anzahl der Arbeitnehmer, die fest beschäftigt ist, in Rechnung gestellt. Der Versicherungsnehmer erhält nach Ablauf eines jeden Jahres von der Versicherung ein Mitteilungsformular. Darin wird gebeten, die richtige Anzahl der Arbeitnehmer zum Stichtag mitzuteilen.

Die Anzahl der Arbeitnehmer wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitarbeiter, die am 1. Januar beschäftigt sind, zu der Anzahl der Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember des gleichen Jahres beschäftigt addiert werden. Anschließend wird die ermittelte Gesamtzahl durch 2 geteilt.

2.4 **Laufzeit der Versicherung**

2.4.1 Die Versicherung fängt zu dem Tag an, der in der Police aufgeführt ist. Die Versicherung läuft vom vorgenannten Datum an jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten mit stillschweigender Verlängerung.

2.4.2 Die Versicherung endet:

- Durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder der Gesellschaft zum Ende des Versicherungszeitraumes, vorausgesetzt die Kündigung ist mindestens zwei Monate im Voraus per Einschreiben erfolgt;
- Durch zwischenzeitliche Kündigung der Gesellschaft im Schadensfall, vorausgesetzt die Kündigung ist per Einschreiben erfolgt und mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten.

2.4.3 Die Gesellschaft hat das Recht, die Versicherung fristlos zu beenden, falls der Versicherungsnehmer in Verzug ist hinsichtlich der fristgemäßen Zahlung der Anfangsprämie und der Kosten, wie dies in Artikel 2.1. beschrieben ist. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die entsprechende Kündigung per Einschreiben entsprechend mitzuteilen. Im Falle der nicht fristgemäßen Zahlung der Folgeprämie wird die Beendigung erst vom fünfzehnten Tag an, nachdem die Gesellschaft nach dem Fälligkeitstag schriftlich angemahnt hat und die Zahlung nicht erfolgt ist, wirksam sein.

2.4.4 Die Versicherung endet automatisch, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer von dieser Beendigung in Kenntnis zu setzen, nach 30 Tagen um 00.00 Uhr nach dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer:

- In Konkurs gefallen ist oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wurde, vorbehaltlich des Falls, dass der Versicherungsnehmer die geschuldete Prämie und die Kosten gezahlt hat oder zahlen wird;
- der Versicherungsnehmer sich nicht mehr dauerhaft im Herkunftsland aufhält.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



2.5 Verjährung

- 2.5.1** Alle Forderungen oder Ansprüche, welche der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte(r) aufgrund einer Police gegenüber der Gesellschaft zu haben meint, verjähren nach Ablauf von 12 Monaten von dem Tag an, an dem die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief eindeutig die Ansprüche unter ebenfalls eindeutiger Angabe, dass jeglicher Rechtsforderung nach Ablauf von 12 Jahren nach der Ablehnung verjährt, abgelehnt hat.
- 2.5.2** Jeder Anspruch auf Leistung entfällt ohne weiteres, falls die in Kenntnis-Setzung oder Mitteilung aufgrund von Artikel 4 dieser allgemeinen Bedingungen später als 12 Monate erfolgt, nachdem der Unfall passiert ist, für den Fall, dass die Gesellschaft dadurch hinsichtlich eines angemessenen Interesses Schaden erlitten hat.

2.6 Konflikte

Falls die Parteien bezüglich des gegebenenfalls Existierens einer Invalidität und/oder bezüglich eines entsprechenden Grades keine Übereinstimmung erzielen können, so wird ein entscheidendes und für beide Parteien verbindliches Gutachten von einer medizinischen Kommission, die aus drei Ärzten besteht, erstellt. Jede Partei benennt einen Arzt; Diese zwei ernennen nach entsprechender Rücksprache einen Arzt/Sachverständigen. Falls sich beide bezüglich der Wahl des Dritten Arztes nicht einigen können, wird dieser von dem zuständigen Gericht auf Antrag der zuerst handelnden Partei ernannt. Die Kosten, die mit diesem verbindlichen Gutachten einhergehen, übernehmen die Parteien jeweils zu Hälfte.

2.8 Datenschutzreglement

- 2.8.1** Die im Rahmen dieser Versicherung vorgelegten persönlichen Angaben und die gegebenenfalls im weiteren Verlauf vorzulegenden persönlichen Angaben können in ein von der Gesellschaft geführtes Kundenerfassungssystem übernommen werden. Auf diese Personenerfassung findet ein Datenschutzreglement entsprechende Anwendung. Diese Erfassung ist bei der Kommission für den Datenschutz angemeldet. Eine Abschrift des Formulars der Anmeldung liegt für jeden bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.
- 2.8.2** Persönliche Angaben der Versicherten werden ausschließlich für die Berechnung der geschuldeten Prämie und für die zu gewährenden Leistungen aufgrund dieser Versicherung benutzt.

2.9 Anzuwendendes Recht und Beschwerden

- 2.9.1** Auf diesen Versicherungsvertrag findet Niederländisches Recht Anwendung. Konflikte, welche sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, werden dem zuständigen Gericht in den Niederlanden zur Entscheidung vorgelegt.
- 2.9.2** Beschwerden und Konflikte, welche sich auf die Vermittlung, das Zustandekommen und die Ausführung des Versicherungsvertrages beziehen, können
- der Direktion der Industrial Insurance Group Belgium NV - SA, Louizalaan 85, B- 1050 Brussel, Belgium
 - der Direktion der AIG Europe S.A. Netherlands, Postbus 8606, 3009 AP Rotterdam, Niederlande
- zur Entscheidung vorgelegt werden.
Wenn die Beurteilung durch die Gesellschaft für den Versicherungsnehmer nicht befriedigend ist, kann sich dieser an das *Klachteninstituut Financiële dienstverlening* (Kifid) (Beschwerdeinstitut für Finanzdienstleistungen), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Tel. 0900-355 22 48 wenden.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen möchte, oder die Behandlung oder das entsprechende Ergebnis für nicht befriedigend hält, kann der Versicherungsnehmer den Konflikt dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegen. Darauf findet das Niederländische Recht Anwendung.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



ARTIKEL 3 – BESCHREIBUNG DER DECKUNG

3.1 Umfang der Deckung

Die Versicherung hat Anspruch auf Vergütung der Schäden, welche ein Versicherter infolge eines nachstehend beschriebenen Ereignisses erleidet, und zwar bis zum versicherten Höchstbetrag, der in der Police aufgeführt ist, für alle Insassen gemeinsam. Unter Schäden wird verstanden:

- Schäden infolge von Körperverletzung oder Gesundheitsschäden, gegebenenfalls mit Todesfolge;
- Schäden, wie sie in Artikel 6:106 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Schmerzensgeld) beschrieben sind und die Kosten, welche in Artikel 6:96 Absatz 2 und Artikel 6:107 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind;
- Schäden, die von den Personen, die in Artikel 6:108 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt werden, erlitten werden: Die Schäden für Verdienstaussfall auf Grund von Artikel 6:108 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Darüber hinaus sind die Beerdigungskosten zu einem Betrag in Höhe von maximal € 5.000 mit versichert;
- vorausgesetzt, der Versicherte hat selbst Körperverletzungen infolge des Verkehrsunfalls davon getragen, Sachschaden durch Verlust oder Beschädigung von Leibesgütern des Versicherten;
- die Deckung ist sekundär für sämtliche Versicherten, die den erlittenen Schaden gegenüber einem dritten Schadensverursacher geltend machen können, beziehungsweise eine Vergütung aus bestehenden öffentlichen Versicherungen oder Sozialversicherungen erhalten.

3.2 Gedeckte Schadensereignisse

Als gedeckte Schadensereignisse gelten:

- ein Unfall mit einem Kraftfahrzeug, zu dem eine plötzliche, unerwartet von außen her kommende, auf den Körper des Versicherten einwirkende Gewalt zu verstehen ist, die unmittelbar zu einer medizinisch festzustellenden Verletzung führt;
- ein Verkehrsunfall, welcher einen Zusammenstoß, ein An- oder Überfahren ist, an dem das Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug beteiligt ist.

3.3 Versicherungssumme

Der versicherte Höchstbetrag beträgt € 500.000 pro Schadensereignis.

ARTIKEL 4 - IM FALLE EINES UNFALLS

4.1 Meldung des Schadens

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet so bald wie angemessenerweise möglich, die Gesellschaft bezüglich jedes Vorfalles, aus dem sich für die Gesellschaft eine Verpflichtung zum Schadensersatz ergeben kann, in Kenntnis zu setzen. Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat zur Folge, dass die Gesellschaft die Ersatzleistung mit dem Schaden, den sie dadurch leidet, reduzieren wird, jedoch unbeschadet die Bestimmungen in Artikel 2.5.2 der Versicherungsbedingungen.

4.2 Mitwirkung an Wiederherstellung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, im Falle eines Unfalles alles Erdenkliche zu unternehmen, um die Wiederherstellung des Versicherten zu fördern. Sie haben – falls erforderlich – dafür zu sorgen, dass sich der Versicherte unmittelbar in Behandlung eines Arztes begibt und dafür zu sorgen, dass der Versicherte die erforderliche ihm/ihr vorgeschriebene Behandlung einhält.

4.3 Mitwirkung an Informationen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, alle durch die oder im Namen der Gesellschaft geforderten Informationen in Bezug auf Unfälle und Unfallfolgen vorzulegen und an jeder Untersuchung zum Unfall und zu den Unfallfolgen mitzuwirken, welche durch die oder im Namen der Gesellschaft eingeleitet wird. Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat zur Folge, dass die Gesellschaft die Ersatzleistung mit dem Schaden, den sie dadurch leidet, reduzieren wird, jedoch unbeschadet die Bestimmungen in Artikel 2.5.2 der Versicherungsbedingungen.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA



ARTIKEL 5 – AUSSCHLÜSSE

5.1 Vorsatz

Falls ein Unfall durch Vorsatz oder Duldung, bzw. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines anderen, der durch die Versicherungsleistung begünstigt wird, verursacht wird.

5.2 Diebstahl

Diejenigen, die sich durch Diebstahl oder Gewaltanwendung den tatsächlichen Besitz an dem Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug verschafft haben und an denen, die im Wissen darum, das Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug ohne triftigen Grund benutzen.

5.3 Atomkernreaktionen

Falls das Schadensereignis oder der Unfall verursacht wurde durch oder aufgetreten ist bei oder sich ergeben hat aus irgendeiner Atomkernreaktion, sofern es sich dabei nicht um eine an dem Versicherten angewandten medizinischen Behandlung handelt.

5.4 Unruhen

Das Schadenereignis durch Krieg oder Unruhen verursacht wurde oder daraus entstanden ist.

5.5 Sportveranstaltungen

Während der Vorbereitung für oder durch Teilnahme an Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten und Wettkämpfen, mit Ausnahme von Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten, die vollständig innerhalb des entsprechenden Landes durchgeführt werden.

5.6 Beschlagnahmung

Das Schadensereignis oder der Unfall während der Zeit verursacht wurde, in der das Kraftfahrzeug beschlagnahmt wurde durch oder verwendet wurde kraft eines Beschlusses von der niederländischen oder ausländischen Behörde.

5.7 Wagnis

Bei einem Wagnis, bei dem das Leben bewusst fahrlässig gefährdet wird, es sei denn, das Eingehen dieses Wagnisses war angemessener Weise bei der rechtmäßigen Selbstverteidigung oder bei Versuchen des Versicherten, sich selbst, andere, Tiere oder Güter zu retten, notwendig.

5.8 Verbrechen

Wenn das Schadensereignis oder der Unfall verursacht wurde oder entstanden ist durch das vorsätzliche Begehen oder die Beteiligung an einem Verbrechen oder einem Versuch dazu.

5.9 Sonstige Nutzung

Während der Benutzung des Arbeitsgerätes/Kraftfahrzeuges im Falle von:

- Vermietung;
- Unterrichts- und Prüfungsfahrten;
- Transport von Personen gegen Zahlung, zu denen nicht der Transport von Personen zum Selbstkostenpreis oder auf gegenseitige Grundlage gerechnet wird;
- Leasing.

In Bezug auf Vermietung und Leasing ist dieser Ausschluss für Betriebe bestimmt, welche die Vermietung und Leasing gewerblich ausüben. Ein Benutzer eines Mietfahrzeuges oder Leasingfahrzeuges fällt demnach nicht darunter.

5.10 Nicht versicherter Fahrer

Diese Versicherung bietet keine Deckung für ein Schadensereignis, oder einen Unfall, falls der Fahrer:

- nicht durch den oder im Namen des Versicherungsnehmers ermächtigt war, das Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug zu fahren oder zu bedienen;
- unter derartigem Einfluss alkoholhaltiger Getränke und/oder betäubender, anregender oder beruhigender Mittel stand, dass er/sie nicht in der Lage erachtet werden konnte, das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß zu fahren. Es handelt sich um einen Fall von Alkoholeinfluss, wenn der Blutalkoholspiegel zum Zeitpunkt des Unfalls 0,5 ‰ oder höher betrug, bzw. wenn der Atemalkoholgehalt 250 Mikrogramm oder höher betrug;
- nicht befugt war, das Arbeitsgerät/Kraftfahrzeug zu fahren oder zu bedienen;



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA



- nicht im Besitz eines gültigen und für das Fahren des genannten Arbeitsgerätes/Kraftfahrzeuges vorgeschriebenen Führerscheins war;
- sich nicht an einen in den Führerschein vorgenommenen Eintrag gehalten hat.

5.11 Nicht erlaubter Sitzplatz

Die Versicherung deckt nicht einen Unfall in Bezug auf Versicherten, die außerhalb des Fahrerhauses oder nicht auf den gesetzlich erlaubten Sitzplätzen befördert werden.

5.12 Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

Nicht unter die Deckung dieser Versicherung fallen:

- Autobusse oder Reisebusse;
- Kraftfahrzeuge, welche der Versicherungsnehmer durch Mietkauf verkauft hat oder die dem Versicherten im Sicherungseigentum übertragen wurden;
- Kraftfahrzeuge, für die eine Betriebserlaubnis für den gewerblichen Transport von Personen und/oder Gütern ausgestellt wurde.

5.13 Originalfassung und übersetzung

Diese Geschäftsbedingungen wurden in Niederländischer Fassung erstellt. Im Falle eines Interpretationskonfliktes zwischen der Übersetzung irgendeiner dieser Geschäftsbedingungen und der niederländischen Originalversion, ist die niederländische Version maßgeblich.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu